

Schutzkonzept COVID-19 Schulen Baar ab Schuljahr 2021/22

Baar, 17. September 2021

Dieses aktualisierte Schutzkonzept gilt ab **Montag, 20. September 2021** an allen Baarer Schulen und der Musikschule Baar und entspricht den geltenden Vorgaben des Bundes sowie des Kantons.

Es gilt für alle Lehrpersonen der Schulen Baar und der Musikschule Baar, für Mitarbeitende der Modularen Tagesschule (SEB) und für alle Schülerinnen und Schüler. Bei der Benutzung der Schulräume gilt dieses Schutzkonzept auch für externe Benutzerinnen und Benutzer.

Hygienemassnahmen, Mindestabstand und Schutzmasken

Hygienemassnahmen:

- Vor Unterrichtsbeginn morgens und nachmittags und nach Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Dritte die Hände mit Wasser und Seife im Schulzimmer oder am Arbeitsplatz.
- An sensiblen Punkten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Auf das Händeschütteln wird weiterhin verzichtet.
- Ein regelmässiges und gutes Stosslüften auch während des Unterrichts (Empfehlungen gemäss BAG unter <https://www.schulen-lueften.ch>) wird umgesetzt.

Mindestabstand:

- Der Mindestabstand von 1.5m gilt von den Schülerinnen, Schülern zu den Erwachsenen / Lehrpersonen. Insbesondere im Kindergarten und in der 1./2. Primarklasse ist dies weniger möglich.

Schutzmasken:

- Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weitere an der Schule tätigen Mitarbeiter tragen im Schulhaus und auf dem Schulgelände keine Schutzmasken mehr.
- Es steht den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen offen, eine Schutzmaske zu tragen, wenn sie sich dadurch sicherer fühlen.
- Lehrpersonen tragen im Kontakt mit externen Personen wie Eltern eine Schutzmaske, wenn der nötige Mindestabstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.
- Externe Besucherinnen und Besucher (Eltern, Lehrpersonen HSK etc.) tragen in den Räumen der Schulgebäude Schutzmasken.
- Die Oberstufenschülerinnen und -schüler tragen im Schulbus ebenfalls eine Schutzmaske.
- Studentinnen und Studenten der pädagogischen Hochschule gelten als externe Personen und unterrichten mit einer Schutzmaske.
- Falls sich in einer Einzelschule ein höheres Risiko von Covid-19 Befunden zeigt, behält sich die Schulleitung vor, im Rahmen der schulorganisatorischen Massnahmen temporär eine Maskentragpflicht oder weitere geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung umzusetzen.

Pädagogische / organisatorische Aspekte und Reihentests

Unterricht:

- Der Unterricht kann zur Umsetzung der einzuhaltenden Hygienemassnahmen anders strukturiert und organisiert werden. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken finden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen statt, wie zum Beispiel der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr ab der 5. Primarklasse.
- Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Unterrichtszeit:
 - **Schwimmunterricht im Schwimmbad Lättich, Baar:** Für alle Lehr- und Begleitpersonen (auch Eltern) ohne Zertifikat eine Maskenpflicht. Für den Unterricht im Wasser kann die Maske entfernt werden.
 - **Besuch der öffentlichen Bibliothek und Ludothek Baar:** Für alle Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler von 12 – 16 Jahren ohne Zertifikat gilt eine Maskenpflicht.
 - **Exkursionen, Schulreisen, etc.:** Lehr- und Begleitpersonen können gemäss Verordnung des Bundesrats nur mit Zertifikat ins Museum. Geht die Schulklasse z. B. auf einer Exkursion in ein öffentliches Hallenbad, gilt

ebenfalls die Zertifikatspflicht. Für Schülerinnen und Schüler von 12 – 16 Jahren ohne Zertifikat gilt eine Maskenpflicht.

- **Schulanlässe mit verpflichtendem Charakter:** Elterngespräche und Elternabende finden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Das heisst, Eltern tragen eine Schutzmaske, die Hygieneregeln werden eingehalten und die Innenräume regelmässig gelüftet. Wenn möglich ist dabei ein Mindestabstand von 1.5m unter Erwachsenen einzuhalten.
- **Schulanlässe mit freiwilligem Charakter:** Bei Elternbesuchstagen, Aufführungen oder Konzerten in Innenräumen gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Für Personen im Alter von 12 bis 16 Jahren gilt eine Maskenpflicht.

Bei den Einladungsschreiben ist folgender Hinweis zu platzieren: "Für gilt eine Covid-Zertifikatspflicht. Bitte nehmen Sie zu dieser Veranstaltung Ihr gültiges Covid-Zertifikat (auf der App oder in Papierform) sowie einen persönlichen Ausweis mit Bild (Identitätskarte, Pass) mit. Für Personen im Alter von 12 bis 16 Jahren gilt eine Maskenpflicht."

Gesundheitszustand:

- Wer krank ist, bleibt zu Hause. Das heisst, Kinder und Jugendliche, die sich krank fühlen und Symptome einer starken Erkältung und/oder Fieber zeigen, bleiben gemäss Empfehlung unseres Schularztes Dr. Raoul Schmid zu Hause. In diesem Fall ist umgehend die Klassenlehrperson zu informieren. Fragen zu Krankheitssymptomen sind direkt mit dem Kinder- oder Hausarzt zu klären.
- Positiv getestete Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler gehen in Isolation.

Reihentests ab 4. Primarklasse:

- Die Reihentests werden gemäss Beschluss des Regierungsrats vom Dienstag, 6. Juli 2021 für die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und alle Lehrpersonen und Mitarbeitende SEB fortgeführt.

Information der Direktion für Bildung und Kultur:

Kinder im Kindergarten sowie im unteren Primarschulalter können Träger des Corona-Virus sein; sie können das Virus übernehmen und an andere Personen weitergeben. Bei Kindern in diesem Alter bricht eine Covid-Erkrankung jedoch deutlich seltener aus, als bei älteren Kindern oder erwachsenen Personen. Zudem sind praktisch keine Fälle eines schweren Krankheitsverlaufs bekannt. Die aktuellen Untersuchungen zeigen, dass infizierte Kinder in diesem Alter das Virus selten an andere Kinder weitergeben; meist wird das Virus im Bereich der eigenen Familie übernommen. Daher nehmen gemäss

kantonalem Konzept die Kindergärten und 1. – 3. Primarklassen nicht an den Reihentests teil.

- Die Teilnahme an diesen Tests ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen grundsätzlich obligatorisch. Wer nicht an diesen Reihentests teilnehmen will, hat seinen Verzicht schriftlich über die Klassenlehrperson bzw. über die zuständige Schulleiterin, über den zuständigen Schulleiter einzureichen und unterliegt damit den verschärften Quarantänevorschriften. Das entsprechende kantonale Verzichtsformular ist auf der Homepage www.schulen-baar.ch aufgeschaltet und ist der Klassenlehrperson abzugeben, sofern dies nicht bereits gemeldet wurde. Mit diesem ausdrücklichen Verzicht nimmt die nicht teilnehmende Person zur Kenntnis, dass sie im Falle eines positiven Testergebnisses innerhalb der eigenen Schulklasse über das kantonale Contact Tracing mit einer zehntägigen Quarantäne belegt wird.
- Mitschülerinnen und -schüler, welche wöchentlich an den zwei Speicheltests teilnehmen, müssen bei einem positiven Testergebnis in ihrer Klasse grundsätzlich nicht in Quarantäne. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler dagegen gehen in Quarantäne.
- Schülerinnen und Schüler, welche sich infolge ihrer Nicht-Testung in Quarantäne befinden, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Sie erhalten Aufgaben und Aufträge, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.
- Für die Reihentests werden die Kontaktdaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und weiterer Mitarbeitenden erhoben und via Amt für gemeindliche Schulen an die Gesundheitsdirektion weitergeleitet.
- Der Umgang mit den Proben und Ergebnissen ist bundesrechtlich geregelt. Es werden keine DNA-Profile erstellt. Der Speichel wird einzig auf das Virus getestet.
- **Geimpfte Personen:** Personen, die vollständig geimpft sind, nehmen weiterhin nicht an den ordentlichen Reihentests teil. Die Selbstdeklaration der vollständig geimpften Personen gegen SARS-CoV-2 ist auf der Homepage www.schulen-baar.ch aufgeschaltet und ist der Klassenlehrperson abzugeben.
- **Positiv getestete Personen:** Positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende nehmen 3 Monate nach der Ansteckung wieder an den Reihentests teil. Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden und dies noch nicht gemeldet haben, haben das kantonale Selbstdeklarationsformular auszufüllen. Dieses Formular ist ebenfalls auf der Homepage www.schulen-baar.ch/ aufgeschaltet und ist der Klassenlehrperson abzugeben.

Reinigung
<ul style="list-style-type: none">- Das Reinigungspersonal säubert regelmässig Oberflächen und Gegenstände in den Schulhäusern gemäss Reinigungsplan der Hauswarte.- Das Reinigungspersonal achtet darauf, dass in allen Schul-, Fach-, Therapie-zimmern genügend Reinigungsmaterial mit dem entsprechenden Reini-gungspapier vorhanden ist.- Die Hauswarte stellen jederzeit die nötigen Vorräte für Seifenspender, Desin-fektionsmittel für die Klassenzimmer, Einwegpapiertücher sicher. Die nötigen Absprachen erfolgen direkt zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und ihrem Hauswart.- In Ergänzung zum Reinigungspersonal instruieren die Lehrpersonen ihrer-seits weiterhin die Kinder und Jugendliche altersgemäss, regelmässig Ober-flächen (Schalter, Fenster und Türfallen) zu reinigen. Dafür nutzen sie die von den Hauswarten bereit gestellten handelsüblichen Reinigungsmittel.
Besonders gefährdete Personen und COVID-19-Erkrankte am Arbeits-platz
<p>Besonders gefährdete Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lehrpersonen, die sich gemäss geltenden Kriterien aufgrund einer aktuellen Lage als gefährdet betrachten, nehmen in Kenntnis ihrer Gefährdung Kontakt mit der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulleiter auf.- Im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern und zwischen Erwachsenen ste-hen für besonders gefährdete Personen FFP2-Masken zur Verfügung. Die in allen Klassenzimmern zur Verfügung stehenden Plexiglasscheiben geben zu-sätzlichen Schutz. <p>COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sowohl für Lehrpersonen wie auch für Mitarbeitende der SEB und der Mu-sikschule, die Symptome aufweisen, sind die Massnahmen für Selbstisola-tion und -quarantäne bindend. Das heisst, sie begeben sich in Selbstisolation.- Jede Schule hat einen markierten Raum definiert, der für Schülerinnen und Schüler genutzt werden kann, die Symptome aufweisen. Solche mutmass-lich Erkrankte werden sobald wie möglich und nach vorgängiger Information der Eltern nach Hause geschickt. Dies heisst, bei Kindern und Jugendlichen

nach vorgängiger Kontaktaufnahme durch die Klassenlehrperson mit den Eltern.

- Treten während des Schulalltags Symptome auf, hat die betroffene Person konsequent eine Schutzmaske zu tragen. Auch wenn Masken getragen werden, bleibt das Einhalten der Hygieneregeln zentral.

Modulare Tagesschule (Schulergänzende Betreuung SEB)

- Die Betreuungspersonen sowie Schülerinnen und Schüler tragen im Innen- und Aussenbereich der SEB keine Schutzmasken.
- Die SEB ist keine öffentlich zugängliche Einrichtung. Eltern warten vor dem Eingang. Beim Betreten der SEB tragen die Eltern eine Schutzmaske.
- Kann der Mindestabstand von 1.5m zwischen den Betreuungspersonen und Eltern nicht eingehalten werden, so tragen auch die Betreuungspersonen eine Schutzmaske.

Mittagstisch:

- Den Schülerinnen und Schülern wird das Mittagessen von den Betreuungspersonen auf den Teller geschöpft, keine Selbstbedienung. Schutzwände sind bei der Essensausgabe weiterhin vor das Essen zu stellen.
- Es gelten keine Mindestabstände für Kinder.
- Die Betreuungspersonen halten untereinander möglichst den Abstand von 1.5m ein.
- Mit einem Abstand von 1.5m können die Betreuungspersonen das Mittagessen mit den Schülerinnen und Schülern einnehmen. Der 2. Service ist zu gewährleisten.

Musikschule

- Der Instrumental- und Vokalunterricht findet als Präsenzunterricht statt. Ausnahmen (z. B. bei Quarantäne) sind mit der Musikschulleitung zu besprechen.
- Schülerinnen und Schüler, welche an den kantonalen Reihentests teilnehmen oder nach Selbstdeklaration geimpft bzw. genesen sind, müssen im Treppenhaus der Musikschule sowie im Unterrichtszimmer keine Schutzmaske tragen.

- Im Unterricht kann die Schutzmaske abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann oder eine Schutzwand zum Einsatz kommt.
- Es steht den Schülerinnen und Schülern sowie den Erwachsenen offen, eine Schutzmaske zu tragen, wenn sie sich dadurch sicherer fühlen.
- Ein Stosslüften nach 15 Minuten Unterricht, spätestens beim Schülerwechsel, ist weiterhin umzusetzen.

Hinweise an Eltern

- Kinder und Jugendliche werden angehalten, die Hygienemassnahmen auf dem Schulareal umzusetzen.
- Die Schülerinnen und Schüler bringen ihr eigenes Znüni in die Schule mit. Esswaren dürfen nur mit andern geteilt werden, wenn diese einzeln eingepackt sind.
- Eltern tragen in den Räumen der Schulgebäude Schutzmasken.
- Bei Schulanlässe mit verpflichtendem oder freiwilligem Charakter gelten die Regelungen Seite 3.

Verordnete Quarantäne:

- Als Eltern sind Sie verpflichtet, umgehend die Klassenlehrperson über eine mögliche Quarantänezeit Ihres Kindes zu informieren, sofern in Ihrer Familie oder im näheren Umfeld ein positives Testing erfolgt ist.

Quarantänepflicht:

- Für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht gemäss geltender Verordnung des Bundes eine sofortige Quarantänepflicht.
- Gleichzeitig sind die Eltern in der Pflicht, die Klassenlehrperson ihres Kindes und allenfalls die Musikschule und die Schulergänzende Betreuung umgehend über die vom Bund vorgeschriebene Quarantänezeit und somit die Abwesenheit ihres Kindes im Unterricht schriftlich zu informieren, sofern diese die Unterrichtszeit betrifft. Diese gilt als entschuldigte Absenz. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben kein Recht auf Fernunterricht.
- Besucht eine Schülerin oder ein Schüler trotz dieser Vorgabe des Bundes den Unterricht, wird sie oder er nach vorgängiger Information der Eltern durch die Lehrperson umgehend nach Hause geschickt. Bei Nichteinhaltung

der Quarantänepflicht kann eine Anzeige beim Kanton durch die Kernschulleitung erfolgen.

Bei schulischen Umsetzungsfragen bitten wir Sie wie bisher

- Kontakt mit der Klassenlehrperson aufzunehmen,
- bei übergeordneten organisatorisch-praktischen Fragen der **Einzelsschule** mit der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulleiter und bei Fragen bezüglich der **Musikschule** direkt mit dem Leiter der Musikschule Benno Auf der Maur (041 769 03 41) oder bei Fragen der **Schulergänzenden Betreuung** mit der Leiterin Uschy Staub (041 769 03 16),
- bei grundsätzlichen Fragen auf der **Ebene der Gemeinde**, die das Schutzkonzept aller Schulen betreffen, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Schulrektorat Baar (041 769 03 30).

Die Informationen erfolgen immer dann, wenn besondere Vorkommnisse eine erweiterte Information nötig machen.

Bitte beachten Sie daher weiterhin die Homepage Schulen Baar (www.schulen-baar.ch).

Für Ihre Unterstützung und Kooperation danken wir Ihnen.

Abteilung Schulen / Bildung



Sylvia Binzegger
Schulpräsidentin



Paul Stalder
Rektor